

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Vision Landwirtschaft* besteht ein Verein mit gemeinnützigem Zweck im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist in 8966 Oberwil-Lieli, Birchhausstrasse 593.

2. Ziele

Vision Landwirtschaft setzt sich für eine nachhaltige, wirtschaftlich starke, multifunktionale bäuerliche Landwirtschaft ein. Ihr Engagement basiert auf dem Respekt vor der Natur mit ihrer Vielfalt an Arten und Lebensräumen ebenso wie als Basis für das menschliche Leben, und vor den Leistungen einer Bauernkultur, welche die natürliche Vielfalt nutzt, pflegt, entwickelt und in unverwechselbaren Kulturlandschaften zum Ausdruck bringt.

Vision Landwirtschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Finanzen

Die finanziellen Mittel von *Vision Landwirtschaft* bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- c) Spenden, Legaten und anderen Zuwendungen aus privater oder öffentlicher Hand
- d) Erträgen von Sammlungen und Aktionen
- e) Erträgen von Dienstleistungen und weiteren Aktivitäten.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Durch ihren Beitritt kennen sie sich zu den Zielen von *Vision Landwirtschaft*.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung ein einfaches Stimmrecht.

5. Organe

Der Verein verfügt über die folgenden Organe:

- a) Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Beirat
- e) Revisionsstelle

6. Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Statutenänderungen (mit Zweidrittelmehrheit)
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses
- f) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und der Finanzplanung
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Rekurse bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (mit Zweidrittelmehrheit).

Die Generalversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus auf dem Postweg oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Anträge von Mitgliedern müssen bis 10 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

An der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bezeichnet eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie einen Aktuar oder eine Aktuarin.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Einberufung der Generalversammlung
- b) Umsetzung der Vereinsziele und der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Errichtung der Geschäftsstelle und Wahl der Geschäftsführung
- d) Vertretung des Vereins gegen aussen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Wahl von Mitgliedern des Beirates
- g) Aufsicht über die Verwaltung des Vereins und über die Rechnungsführung

Jedes Vorstandsmitglied hat ein einfaches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann Mitgliedern der Geschäftsstelle ebenfalls die Unterschriftsberechtigung einräumen.

Der Vorstand kann mit professionellen Anbietern oder gemeinnützigen Organisationen Verträge über Dienstleistungen und über die Produktion von Materialien abschliessen, die der Erfüllung der Vereinsziele dienen.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

8. Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt deren Sitz, Organisation und Aufgabenbereich und erteilt das notwendige globale Budget. Er wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und allenfalls weiteres Personal, das zu *Vision Landwirtschaft* in einem Arbeitsverhältnis steht. Die Geschäftsführung kann auch zwischen zwei Personen aufgeteilt werden.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erhält vom Vorstand alle notwendigen Kompetenzen zur verantwortlichen Führung der Geschäftsstelle und des weiteren Personals. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Finanzplanung, die der Generalversammlung vorgelegt wird.

9. Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat mit Fachpersonen und Vertreter/Vertreterinnen zielverwandter Organisationen berufen, der die Anliegen von *Vision Landwirtschaft* durch fachlichen Rat unterstützt.

Der Beirat trifft sich in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen mit dem Vorstand.

Die Zugehörigkeit zum Beirat kann jeweils von beiden Seiten mit einem Monat Kündigungsfrist per Datum der Generalversammlung gekündigt werden.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann an zwei Vereinsmitglieder, welche nicht im Vorstand vertreten sind, oder an ein professionelles Revisionsinstitut übertragen werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

11. Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung

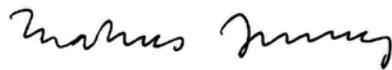
Der Verein kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

13. Liquidation

Verbleibt bei der Auflösung ein Vermögen, muss dieses an zielverwandte gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen in der Schweiz vermacht werden. Über die Zuteilung entscheidet die auflösende Generalversammlung.

Schötz, 24. August 2007

Der Präsident:



Der Vizepräsident:



Die vorliegende Version wurde an den Mitgliederversammlungen vom 12. Mai 2011, vom 22. Mai 2014, vom 3. Mai 2018 und vom 30. Mai 2024 revidiert.